

Stadtwerke Düsseldorf AG · Postfach 101136 · 40002 Düsseldorf

Stadtverwaltung Mettmann
Dezernat 3 Planen und Bauen, Amt Stadtplanung
und Vermessung
Herrn Jürgen Wilmsen
Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Liegenschaften
OE 351 rth
D. Reuther
Tel (0211) 821 2567
Fax (0211) 821 77 2567
dreuther@swd-ag.de

Düsseldorf, 01.08.2022

Bebauungsplanentwurf MM150 Brandenburger Straße / Stettiner Straße

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Wilmsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) nehmen zum o. g. Verfahren als Eigentümerin des Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, welches zum 01.07.2007 an die 100%Tochter Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD) verpachtet wurde und seither von dieser betrieben wird, Stellung.

Die aktuellen Leitungsbestandspläne können über das Portal „Onlineplanauskunft“ auf der Homepage www.netz-duesseldorf.de abgerufen werden.

Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und –anlagen mit Querschnitten festzustellen. Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise an die NGD unter der Rufnummer (0211) 821 6389 – Betrieb Netze und Anlagen.

Rohrnetz:

Die Überprüfung der mit Schreiben vom 08.07.2022 übermittelten Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass sich in diesem angefragten Bereich Versorgungsleitungen Wasser der Stadtwerke Düsseldorf AG befinden.

Grundsätzlich bestehen gegenüber dem o. g. Bebauungsplanverfahren keine Bedenken, wenn die in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen, die allgemeinen Hinweise sowie die beigelegte Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsleitungen eingehalten bzw. beachtet werden.

Sollten die zukünftigen Straßen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) im Plangebiet nicht öffentlich gewidmet werden und damit nicht unter den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Mettmann und den Stadtwerken Düsseldorf AG fallen, so müssen diese Straßen durchgängig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgewiesen werden, damit die Versorgungsleitungen abgesichert sind.

Zudem sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadtwerke Düsseldorf AG bzw. der Versorger für die geplanten Wohnwege erforderlich. Die Ausweisung dieser Wohnwege ist weder im Planwerk, der Legende (Zeichenerklärung der Planunterlage) noch in der Begründung aufgeführt.

Aufsichtsratsvorsitzender
Dr.-Ing. Hans-Josef Zimmer

Vorstand
Julien Mounier (Vorsitzender)
Manfred Abrahams
Hans-Günther Meier
Dr. Charlotte Beissel

Sitz der Gesellschaft
Düsseldorf

Rechtsform
Aktiengesellschaft

Eingetragen beim
Amtsgericht Düsseldorf
HRB Nr. 3466

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Zentrale 0211-821 0
Service 0211-821 821
Fax 0211-821 382 1
info@swd-ag.de
swd-ag.de

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN
DE66 3005 0110 0010 0124 33
SWIFT / BIC-Code
DUSSDE33XXX
Gläubiger-ID
DE77000000000005373
USt. ID. Nr.
DE 811365006



Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte müssen beinhalten, dass Leitungstrassen für Reparaturen und / oder Erneuerungen auch mit Baugeräten wie Bagger, LKW und Bodenverdichtungsgeräten zugänglich sein müssen. Zur Aufnahme von Versorgungsleitungen und –anlagen ist eine Trassenbreite von 2,00m zu gewährleisten. Je nach Leistungsbedarf des Bauherrn kann sich die Breite verändern. Diese Mindestbreite ist wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Bebauung – auch z. B. mit Garagen, Mülltonnenunterstellplätze und Gartenlauben, Einfriedungen, Windfängen, Überdachungen – und von Baumbepflanzungen freizuhalten. Eine Bepflanzung mit flachwurzelndem Bewuchs, wie z.B. Sträucher, ist jedoch grundsätzlich möglich. Der Parallelabstand von Fremdanlagen zu den Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG darf ein Mindestmaß (lichter Abstand) von 0,40m – bei Kreuzungsabständen 0,30m – nicht unterschreiten. Der erforderliche Mindestabstand gegenüber Dritten zu den Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG kann höher sein.

Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Hilscher, Fachbereich Gas und Wasser, Telefon (0211) 821 3434, E-Mail: dhilscher@netz-duesseldorf.de

Herr Hu, Fachbereich Gas und Wasser, Telefon (0211) 821 2892, E-Mail: mhu@netz-duesseldorf.de

Allgemeine Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Außerdem ist eine Überbauung der Versorgungsleitungen Wasser nicht zulässig.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die geplanten Zuwegungen bzw. Zufahrten zum Innenbereich des Bebauungsgebietes nicht über- bzw. unterbaut werden, damit eine sach- und fachgerechte Verlegung der Versorgungsanlagen in das geplante Bebauungsgebiet gewährleistet werden kann.

Bei Rohrleitungsbestandsplänen muss mit Abweichungen der angegebenen Maße gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die Lage der Versorgungsleitungen und –anlagen vor Ort durch Querschnitte festzustellen.

Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssen, werden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet.

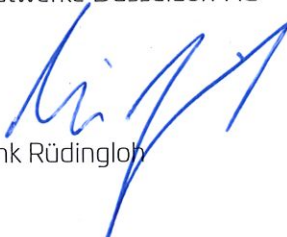
Für Materialbestellungen und Planung benötigen die Stadtwerke Düsseldorf AG nach Vorliegen der endgültigen Ausbaupläne ca. 6 Monate Vorlaufzeit. Im Anschluss erfolgt die Durchführung der Regulierungsarbeiten.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Anlagen in private Flächen gelegt werden müssen, so sind die entsprechenden Trassen bzw. Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern. Falls sich im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Straßenumbauarbeiten ändern, können für den Investor bzw. Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeiten an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bitten, die ausführenden Firmen auf die Beachtung der Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen hinzuweisen.

Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches insbesondere die DVGW GW 125 für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen sowie die Vereinbarungen des Vertrages „Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen“ vom 08.10.1989 zwischen Stadt und den Stadtwerken Düsseldorf sind zu beachten. Vorhandene Hydranten, Schieber, Rohrköpfe, Kabelmuffen sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben sind deshalb so anzulegen, dass sich die vorgenannten Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.

Freundliche Grüße
Stadtwerke Düsseldorf AG
i. V.


Frank Rüdinger

i. A.


Dennis Reuther

Anlagen:

- 1 Schutzanweisung